

Am 13. Dezember 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2006 betreffend Ihre Empfehlung, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern²⁵⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Information und dem Vorschlag in Ihrem Schreiben Kenntnis.“

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN²⁵¹

Beschlüsse

Auf seiner 5577. Sitzung am 4. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Finnlands, Israels, Kanadas, Kolumbiens, Libanons, Myanmars und Norwegens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5613. Sitzung am 23. Dezember 2006 behandelte der Rat den Punkt „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“.

Resolution 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unterstreichend, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000 und 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen sowie der anderen einschlägigen Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie auf die Achtung der Souveränität aller Staaten,

bekräftigend, dass die Parteien bewaffneter Konflikte die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten,

²⁴⁹ S/2006/975.

²⁵⁰ S/2006/974.

²⁵¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁵², insbesondere das Dritte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Abkommen²⁵³, insbesondere Artikel 79 des Zusatzprotokolls I über den Schutz von Journalisten, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen,

betonend, dass im humanitären Völkerrecht Bestimmungen bestehen, die vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen als solche verbieten, und dass diese Angriffe in Situationen bewaffneter Konflikte Kriegsverbrechen darstellen, sowie daran erinnernd, dass die Staaten der Straflosigkeit für solche Straftaten ein Ende setzen müssen,

unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zur Ermittlung der Personen verpflichtet sind, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung einer schweren Verletzung dieser Abkommen beschuldigt sind, und dass sie verpflichtet sind, sie ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte zu stellen, oder dass sie sie auch einem anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Staat zur Aburteilung übergeben können, sofern dieser gegen die erwähnten Personen ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt,

alle Staaten auf das gesamte Spektrum der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen *hinweisend*, einschließlich nationaler, internationaler und „gemischter“ Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, und feststellend, dass derartige Mechanismen nicht nur die individuelle Verantwortlichkeit für schwere Verbrechen, sondern auch Frieden, Wahrheit, Aussöhnung und die Rechte der Opfer fördern können,

in Anerkennung der Bedeutung eines umfassenden, kohärenten und handlungsorientierten Konzepts für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bereits im frühen Planungsstadium, und in diesem Zusammenhang unter Betonung der Notwendigkeit einer breit angelegten Strategie der Konfliktprevention, die die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Zivilpersonen auf lange Sicht zu verbessern, namentlich durch die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der nationalen Aussöhnung, guter Regierungsführung, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte,

tief besorgt über die Häufigkeit der in vielen Teilen der Welt begangenen Gewalthandlungen gegen Journalisten, Medienangehörige und ihre Mitarbeiter in bewaffneten Konflikten, insbesondere gezielte Angriffe unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht,

feststellend, dass die Behandlung der Frage des Schutzes von Journalisten in bewaffneten Konflikten durch den Sicherheitsrat in der Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser Frage begründet ist, und in Anerkennung der wertvollen Rolle, die der Generalsekretär spielen kann, indem er mehr Informationen zu dieser Frage vorlegt,

1. *verurteilt* die vorsätzlichen Angriffe auf Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter in Situationen bewaffneter Konflikte und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen;

2. *erinnert* in dieser Hinsicht daran, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, wobei der Anspruch der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des Dritten Genfer Abkommens vom 12. August 1949²⁵⁴ vorgesehenen Kriegsgefangenenstatus unberührt bleibt;

²⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁵³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

²⁵⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 972. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 838; LGBl. 1989 Nr. 20; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 228.

3. *verweist* darauf, dass Medianausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele;

4. *bekräftigt seine Verurteilung* jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln;

5. *verlangt erneut*, dass alle Parteien eines bewaffneten Konflikts die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, uneingeschränkt befolgen;

6. *fordert* die Staaten und alle anderen Parteien eines bewaffneten Konflikts *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, gerichtete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern;

7. *betont*, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, ihre einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu erfüllen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

8. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte von Journalisten, Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern als Zivilpersonen zu achten;

9. *erinnert* daran, dass die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen sowie die Begehung systematischer, flagranter und weit verbreiteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen in Situationen bewaffneten Konflikts eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und bekräftigt in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

10. *bittet* die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, zu erwägen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen²⁵³ zu werden;

11. *erklärt*, dass er die Frage des Schutzes von Journalisten in bewaffneten Konflikten ausschließlich unter dem Tagesordnungspunkt „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ behandeln wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seine nächsten Berichte über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten einen Unterabschnitt über die Frage der Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern aufzunehmen.

Auf der 5613. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5703. Sitzung am 22. Juni 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Deutschlands, Guatemalas, Israels, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Liechtensteins, Mexikos, Myanmars, Nigerias, der Republik Korea und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ teilzunehmen.²⁵⁵

²⁵⁵ Tunesien legte keinen Antrag auf Einladung zur Teilnahme vor; es war in S/PV.5703 irrtümlich aufgeführt worden.